Kundgabe der Eheleute Niclaes und Demaidt, Vogt und Vögtin zu Hunolstein, über einen Güterverkauf an das Hospital zu Kues.

Or., Perg. (mit 4 Siegeln): Kues, Hosp.-Archiv 15. Kop. (um 1600): Kues, Hosp.-Archiv 167 f. 26°-31°.

Erw.: in Bestätigungen durch Eb. Johann II. von Trier 1491 IX 17: KOBLENZ, LHA, 1 A 8882; KUES, Hosp.-Archiv 86¹); ferner: Krudewig, Übersicht IV 260 Nr. 19; Vansteenberghe 4; Meuthen, Pfründen 39; Schmitt, Chronik 110 und 182.

Sie bekunden, daß Iohan Crifftz van Cueße eyn altarista zur tziit zu Bernkastel, welich (usw. wie Nr. 741 Z. 1f.) und swestern und syner alder von ihnen zeu eyme spedaele zeu Cüße, im sine sins vaders und sins brüders momperschafft irre lebedage behalden, für gezahlte 300 rhein. Gulden gekauft hat: alle Rechte an ihren Weinbergen in der Zenderei und Mark zu Bernkastel mit einem Teil jenseits des Schadebach in der Graacher Zenderei, 5 die zur Zeit Kußginß Contz von Bernkastel in Besitz hat, sowie alle Frondienste, die ihre Lehnsleute an ihren Hof zu Bernkastel leisten, und 2 Ohm Wein, die jährlich aus ihren Beden zu liefern sind. Sie gebieten allen Lehnsleuten, Iohan Crifftz, momppere dez spedales, Huldigung zu tun. Er kann mit diesen hinfort zur Herbstzeit Kelter und Zubehör des genannten Hofes in Bernkastel gebrauchen. Ankündigung ihrer und ihres Sohnes Gerhart Siegel und des Siegels des Godhart, Herrn zu Esch.

1447 September 13, Luxemburg.

Nr. 746

Cornille, Bastard von Burgund, Gouverneur des Herzogtums Luxemburg und der Grafschaft Chiny, an den Prévôt von Luxemburg und die übrigen Beamten in Luxemburg und Chiny. Auf Vermittlung des NvK läßt er den Abteien St. Maximin und St. Matthias zu Trier die im Streit zwischen dem Trierer Domdekan Gilles de Kerpen und dem Domscholaster Frideric de Zutren einerseits und Eb. Jakob und dem übrigen Domkapitel andererseits 1) beschlagnahmten Güter rückerstatten.

Kop. (1693/1695 innerhalb der von Abt Alexander Henn von St. Maximin veranlaßten 15-bändigen Kopiarserie): Trier, Stadtbibl., Hs. 1644/380 (= vol. IX) p. 514-516. Zum ganzen Band s. Keuffer-Kentenich,
Beschreibendes Verzeichnis VIII 125f. Vgl. auch oben Nr. 576, 585 und 586.
Erw.: Miller, Jakob von Sierck 228.

¹⁾ Die beiden Bestätigungsurkunden Eb. Johanns II. von 1491 (auch das Exemplar in Kues hat entgegen der aus Krudewig übernommenen Datierung 1491 X 3 in Nr. 6 und Nr. 13 das Datum 1491 IX 17) stellen die Verpflichtungen zusammen, welche die Vögte von Hunolstein gegenüber der Familie Krebs und dem Hospital in Kues eingegangen waren, insofern davon die Rechte des Eb. von Trier berührt wurden und soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft standen (abgesehen von weiteren Rechtsgeschäften des Spitals mit den Hunolsteinern, die an Ort und Stelle später noch zu nennen sind): Nr. 6 von 1412 VI 15 (dort ist die mir zunächst noch unbekannte Urkunde Koblenz, LHA, 1 A 8882, nachzutragen), Nr. 13 von 1419 XII 9 (ebenso), Nr. 741 von 1447 III 29 und Nr. 745 von 1447 IX 7, dazu noch eine Urkunde von 1466 VIII 9 mit einem Rentverkauf von 4 Gulden jährlich aus dem halben Dorf Gonzerath durch den Sohn der genannten Eheleute, Heinrich Vogt von Hunolstein, an Symond Kolffen von Cose, Regierer des Hospitals. Bei den ständigen Bemühungen Eb. Johanns, sich der Herrschaft über das Hospital zu bemächtigen, kam ihm 1486 zustatten, daß die Hunolsteiner im Mannesstamm ausstarhen. Da der hunolsteinische Besitz kurfürstliches Lehen war, die Ebb. von Trier bei den vorgenannten Transaktionen aber nie um Bestätigung gefragt worden waren, nahmen die erzbischöflichen Beamten nun alles in Beschlag. Den Bemühungen des neuen Rektors, Peter von Erkelenz, gelang es, unter Einschaltung der römischen Kurie zu einem Ausgleich mit Eb. Johann zu kommen. 1491 nahm dieser die nachträgliche Bestätigung vor, wofür Peter von Erkelenz in dem für das erzbischöfliche Archiv bestimmten Exemplar (Koblenz 1 A 8882) das Zugeständnis machte, daß die Ebb. von Trier diese Verschreibungen, wenn sie die Güter bei Lehnfall wieder zu eigen besaßen, mit derselben Summe ablösen konnten, mit der sie verschrieben waren; die Urkunden sollten dann zurückgegeben werden. Zur Sache s. Marx, Armen-Hospital 11 jf., und Meuthen, Peter von Erkelenz 733f.

Der Hg. von Burgund habe ihm, Cornille, befohlen, auf Anforderung der beiden Domherren alle Güter im Herzogtum Luxemburg und in der Grafschaft Chiny zu beschlagnahmen, die Jaques Sirgen, iadis et soy disant arsevesque von Trier²), dem Propst Phe. de Sirek, den übrigen Kanonikern und dem Kapitel von Trier sowie allen ihren Anhängern gehören, um sie dem Dekan und dem Scholaster zukommen zu lassen. Aufgrund dieses Befehls und auf Anforderung jener beiden seien auch alle Güter der Klöster St. Maximin und St. Matthias als Anhängern im vorgenannten 5 Sinne beschlagnahmt worden.³) Am heutigen Tage hahen ihm nun die Streitparteien (die beiden Domherren einerseits und die beiden Abteien andererseits) mitgeteilt: ils avoyent bonne pacification et accord entre eulx par les bon moyen (!) de maistre Nicole de Cussa archidiacre de Brabant en l'eglise de Liege, parmi le quel accord iceulx biens demoyoyent (!) et debuyent demeurer et estre baillies et delivrés a iceulx abbes et convens.⁴) Da das nur kraft einer von ihm ausgestellten Urkunde geschehen könne, befehle er den Adressaten hiermit auf Bitte der 10 beiden Klöster, ihnen diese Güter zurückzugeben, weil er wünsche, daß die armen Mönche, die der Reform der Benediktinerregel gemäß³) in ihren Klöstern Gott in Ehrfurcht dienen, aus den Gütern unterhalten werden und so der Gottesdienst nicht zum Erliegen komme, sondern noch weiter zunehme.

$\langle 1447 \ Oktober \ 1, \ Utrecht. \rangle^1)$

Nr. 747

Eintragung im Divisionsregister des Utrechter Domkapitels über verfallene Einkünfte des NvK.2)

Or.: Utrecht, Rijksarchief, Archief Domkapittel 737-1 (Divisionsregister 1436–1510; s. Heeringa, Inventaris 118f.), ohne Foliierung.

Unter der Rubrik Spar(ingia) denar(iorum) mensuralium sind zunächst unter der weiteren Rubrik Pleni & Posten (= Präbenden) aufgeführt. Sodann folgt unter der Rubrik Medius: Cusa et Grippsclawe olim Razo³) lxxxiii flor. xii alb.

Unter der anschließenden Rubrik Spar(ingia) panis et cervisie folgt nach demselben Schema auf die 8 Posten Pleni wiederum unter der Rubrik Medius: Cusa et Grippsclawe olim magister Razo iiexvi flor. ii lb.

1447 Dezember 1. Nr. 748

Urkundliche Notiz über eine ältere Streitsache des NvK mit einem Münstermaifelder Pächter.

Or., Pap., Chirograph: Koblenz, LHA, 144, 668.

Erw.: Gappenach, Münstermaifeld 13.

In der Streitsache zwischen Niclasen van Kuse, Propst zu Münster, und Clasen Ghiise, worüber bereits gesiegelter Vergleich gefertigt wurde¹), ist an diesem Tage abgeredet worden, daß Claysß Ghyse bis zum nächsten Ostertag im

¹⁾ S.o. Nr. 633 mit Anm. 1.

²⁾ Diese Formulierung, da Jakob als Anhänger des Basler Konzils 1446 I 24 von Eugen IV. abgesetzt worden war. Die Rekonziliation erfolgte 1447 IX 9, war aber vier Tage später in Luxemburg natürlich noch nicht bekannt.

³⁾ Auf Bitte von St. Maximin hatte Hg. Philipp schon einmal 1446 VIII 22 einen Gerichtstag bis 1446 X 31 angeordnet (a.a.O. p. 506-513), der aber wohl keinen Erfolg brachte. Vgl. auch Miller, Jakob von Sierck 163.
4) Die Abschrift ist offensichtlich fehlerhaft.

⁵⁾ Anspielung auf die Klosterreform des Abtes von St. Matthias, Johannes Rode, die in St. Maximin aber nur unter Schwierigkeiten vor sich ging; Becker, Monastisches Reformprogramm 13–21.

¹⁾ Rechnungsdatum für das Rechnungsjahr 1446/47. Das vorhergehende Rechnungsjahr 1445/46 fehlt.

²) Es handelt sich um die Einkünfte der abwesenden Kanoniker, die der Propst an die residierenden Kanoniker verteilen mußte. Zur Errechnung des zur Verteilung kommenden Gesamtbetrages wurden, wie im folgenden geschehen, zunächst die auf jeden Abwesenden entfallenden Beträge ermittelt und addiert.

³⁾ Zur Pfründnerfolge Razo Doggart, NvK, Greiffenclau s.o. Nr. 545 und 726. Die Pfründe wird trotz des 1446 III 15 (s.o. Nr. 681) zugesprochenen Supplements offensichtlich als Halbprähende (deshalh: medius) geführt, weil die Eintrittszahlung immer noch ausstand; s.o. Nr. 678.